



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 24

143. Jahrgang

Köln, den 15. November 2003

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 298 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln 289
- Nr. 299 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln 289
- Nr. 300 Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften . 289

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 301 Kriterien zur Kooperation in Offenen Ganztagschulen 290

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 302 Urlaubsvertretung für Priester der Diözese Regensburg im Sommer 2004 291
- Nr. 303 Urlaubserseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg 291
- Nr. 304 Tage der offenen Tür an den Fachhochschulen für Interessierte mit Berufsziel Gemeindefereferent/in 292
- Nr. 305 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten 292
- Nr. 306 Zu besetzende Pfarrerstellen 292
- Nr. 307 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche 292
- Nr. 308 Personalchronik 292

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 298 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln

Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 7. 11. 1996 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996 Nr. 270 S. 331 ff. und 1997 Nr. 187 S. 172), geändert am 10. 8. 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1999 Nr. 224 S. 235), wird wie folgt geändert:

- § 13 Abs. 1 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:
„Der einheitliche Wahlzeitraum ist im Jahr 2004 die Zeit vom 1. bis 30. November.“
- § 13 Abs. 2 erhält einen Satz 4 folgenden Wortlauts:
„Für die am 1. Dezember 2003 bestehenden Mitarbeitervertretungen beträgt die Amtszeit vier Jahre und acht Monate; sie endet jedoch vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 spätestens am 30. November 2004.“
- § 16 erhält einen Abs. 1a folgenden Wortlauts:
„Den Mitgliedern der am 1. Dezember 2003 bestehenden Mitarbeitervertretungen ist unter den Voraussetzungen von Abs. 1 bis zu insgesamt zwei weiteren Tagen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren.“
- Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Dezember 2003 in Kraft.

Köln, den 30. Oktober 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 299 Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln

Die Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 2. 8. 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1999 Nr. 236 S. 256f.), werden wie folgt geändert:

- § 6 erhält einen Absatz 1a folgenden Wortlauts:
„Die Amtszeit der am 1. Dezember 2003 bestehenden Vertreterversammlung wird bis zur Konstituierung einer neu gewählten Vertreterversammlung verlängert. Die Amtszeit endet jedoch spätestens am 28. Februar 2005.“
- Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Dezember 2003 in Kraft.

Köln, den 30. Oktober 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 300 Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften

Die Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 261, S. 228) wird wie folgt geändert:

- In Anlage 2 erhält § 3 letzter Satz folgende Fassung: Zahlungstermin ist der letzte Tag eines Monats.
- Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in Kraft.

Köln, den 22. Oktober 2003

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 301 Kriterien zur Kooperation in Offenen Ganztags- schulen

Köln, den 4. November 2003

1. Grundsätzliche Überlegungen

Im Mittelpunkt aller Überlegungen zur Offenen Ganztags-
schule muss das Wohl der Kinder stehen. Dies gilt auch für
alle Kooperationen im Bereich der Offenen Ganztags-
grundschule. Daraus bedingt sich, dass die Teilnahme von
Kindern an der Offenen Ganztagsgrundschule freiwillig
ist.

Erziehung ist die originäre Aufgabe der Eltern. Der elterliche
Erziehungsauftrag wird durch schulische und außerschulische
Bildung ergänzt, aber nicht ersetzt. Aufgabe der
schulischen und außerschulischen Bildung ist es, Kindern
Lernprozesse zu ermöglichen und sie zu erziehen. Der Bildungs-
und Erziehungsauftrag der Schule wie der Jugendhilfe
bleibt in vollem Umfang bestehen, ganz gleich ob die
Schule als Halbtagsschule, echte Ganztagschule oder offene
Ganztagschule geführt wird.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen

1. Offene Ganztagschulen, an denen sich katholische Träger beteiligen, sollen katholische Grundschulen und solche Schulen sein, die ihnen ein Engagement im Sinne ihres eigenen Profils und ihrer pastoralen Aufgabstellungen ermöglichen. Das Schulprofil der Schule soll eine entsprechende Begründung und Zielbeschreibung für die Kooperation aufweisen.
2. Der Bedarf an nachmittäglichen familien- und schuler-gänzenden Angeboten ist im Vorfeld einer Maßnahme sowohl unter quantitativen wie unter qualitativen Gesichtspunkten zu erheben und bildet die Grundlage der Konzeption einer Offenen Ganztagschule.
3. Keine Kooperation darf zu Lasten eines anderen katholischen Trägers finanziert werden.

3. Pastorale Kriterien

1. Das kirchliche Engagement in der Offenen Ganztags-
schule muss im Kontext der gemeindlichen Kinder-
und Jugendpastoral stehen.
2. In der Verknüpfung von Kinderpastoral, Katechese,
Gemeindepastoral und Schulpastoral liegt eine große
Chance. Bestehende katholische Angebote der Kinder-
und Jugendpastoral dürfen durch eine Kooperation mit
der Offenen Ganztagschule jedoch nicht behindert,
verdrängt oder ersetzt werden.
3. Die Räume der Kirchengemeinde dürfen für Angebote
im Rahmen der OGS nur genutzt werden, wenn zur
fraglichen Zeit keine Nutzung durch andere gemeindliche
Gruppen erforderlich ist. Kostendeckende Nut-
zungsregelungen sind im Rahmen des Kooperationsver-
trages zu vereinbaren.
4. Der Schulträger stellt sicher, dass die Kinder der OGS
am Nachmittag auch Angebote der Freien Träger besu-
chen können, die kein Angebot im Rahmen der OGS
sind (z. B. Messdienerstunde, Kommunionkatechese).
5. Der Schulträger gewährleistet, dass es den Kindern
möglich ist, sich den Angeboten des Nachmittags ihren
Interessen entsprechend zuzuordnen. Dies ist notwen-

dig, um das unerlässliche Prinzip der Freiwilligkeit und
der bewussten Entscheidung für das katholische Ange-
bot aufrechtzuerhalten.

6. Der Schulträger verpflichtet sich, Kooperationsangebo-
ten von kath. Trägern im Rahmen der OGS den not-
wendigen Raum einzuräumen. Sie sind gegenüber an-
deren nachmittäglichen Betreuungsangeboten minde-
stens gleichrangig zu behandeln.

4. Anforderungen an das pädagogische Konzept

1. Schule und katholischer Jugendhilfeträger entwickeln
ein ganzheitliches Konzept, welches die gesamte Gestal-
tung des schulischen und des nachschulischen Berei-
ches (incl. Essensangebot) umfasst und die Förderung
kognitiver und sozialer Kompetenz berücksichtigt.
2. Die notwendige Kooperation von Lehrern und sozial-
pädagogischem Personal bedarf der institutionellen Ab-
sicherung (z. B. Schulkonferenz) und der transparenten
Arbeitsteilung (Rollenklarheit).
3. Das pädagogische Konzept sieht eine ganzheitliche För-
derung aller teilnehmenden jungen Menschen unab-
hängig von ihrer Leistungsfähigkeit und eventuellen
Beeinträchtigungen vor. Jugendhilfe stellt sicher, dass
die Erledigung schulischer Pflichten (wie z. B. Hausauf-
gaben) im Rahmen des Kooperationsangebotes qualifi-
ziert erfolgen kann. Im Rahmen ihres Auftrags beteiligt
sie sich an der Gestaltung schulischer Aktivitäten.

5. Qualitätssicherung

1. Auch bei einer Vielfalt ergänzender Angebote muss ge-
währleistet sein, dass die Kinder je Gruppe als feste Be-
zugsperson eine sozialpädagogische Fachkraft haben,
Betreuungslücken dürfen nicht entstehen, d. h. Kern-
öffnungszeiten müssen abgedeckt sein.
2. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen in der Regel
im Rahmen unbefristeter Arbeitsverhältnisse zumindest
über den Zeitraum eines Schuljahres zur Verfügung ste-
hen und Kontinuität gewährleisten.
3. Ehrenamtliche/nebenamtliche Kräfte, Honorarkräfte,
die ergänzend in der Offenen Ganztagschule tätig sind,
müssen begleitet aus- und weitergebildet werden.
4. Es muss mittags eine warme Mahlzeit gewährleistet
sein, die in entsprechender Atmosphäre gemeinschaft-
lich eingenommen werden kann.
5. Je Gruppe soll nach Möglichkeit ein eigener Raum mit
entsprechender Ausstattung vorhanden sein. Die Kin-
der sind an der Ausgestaltung des Raumes zu beteiligen.
Zur Erledigung der Hausaufgaben ist ggf. ein weiterer
Raum mit entsprechender Ausstattung und der nötigen
Ruhe notfalls auch gruppenübergreifend vorzuhalten.
6. Die Öffnungszeiten müssen den Bedürfnissen der Fa-
milien entsprechen (mindestens bis 16.00 Uhr). Für die
Ferienzeiten sind nach Bedarf Freizeit- und Betreu-
ungsangebote vorzuhalten (evtl. schulübergreifend).
7. Elternmitwirkung und Kindermitwirkung sind sicher-
zustellen.

6. Finanzielle Anforderungen

1. Elternbeiträge dürfen in den Offenen Ganztagschulen,
an denen katholische Jugendhilfeträger sich beteiligen,

von den Kommunen nicht zur Reduzierung ihres Eigenanteils genutzt werden.

2. Keine Kooperation darf zu Lasten eines anderen katholischen Trägers finanziert werden.
3. Geeignete Räume katholischer Einrichtungen, die in Nähe der OGS liegen, sollen bei der Durchführung der OGS den Vorrang vor Räumen in der Schule erhalten. Sofern dem kirchlichen Träger aus der Kooperation Kosten entstehen, soll deren Erstattung im Kooperationsvertrag vereinbart werden.

7. Rechtliche Anforderungen

1. Auch außerhalb des Schulgebäudes stattfindende nachmittägliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten versicherungsrechtlich als Schulveranstaltung.
2. Vertragspartner im Rahmen der in Offenen Ganztagschulen angestellten Betreuungskräfte ist der Träger der Jugendhilfe, der die rechtliche Absicherung des Angebotes in einem Kooperationsvertrag mit dem Schulträger regelt. In diesem Rahmen mitarbeitende Ehrenamtliche oder Ergänzungskräfte sind ebenso wie Angestellte unfall- und haftpflichtversichert.
3. Die Schule trägt Sorge für die Transparenz der schulrechtlichen Aspekte für die außerschulischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (z. B. Aufsichtspflicht).
4. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Angebotes sind, sofern sie durch den Jugendhilfeträger angestellt bzw. von diesem als Honorarkraft beauftragt sind, diesem allein verantwortlich. Die Dienst- und Fachaufsicht über diesen Mitarbeiter/diese Mitarbeiterin liegt ausschließlich beim Jugendhilfeträger. Es gelten die üblichen Anstellungskriterien.

8. Innerkirchliches Verfahren

1. Bereits in der Planungsphase sollen die katholischen Träger den örtlichen Schulreferenten und den Leiter/die Leiterin des katholischen Jugendamtes von ihrem Vorhaben in Kenntnis setzen und an der Entwicklung der Konzeption beteiligen. Diese tragen dafür

Sorge, dass der zuständige Stadt-/Kreisdechant informiert wird.

2. Die üblichen Genehmigungsverfahren der kirchlichen Institutionen bei Vertragsabschlüssen bleiben unberührt.
3. Der Kreis-/Stadtdechant gewährleistet, dass die katholischen Anbieter in der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen innerkirchlichen Jugendhilfeplanung ihre Erfahrungen austauschen und an der Weiterentwicklung mitwirken.
4. Sollten unterschiedliche Kooperationsangebote katholische Träger mit der OGS beabsichtigt sein, müssen diese inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Eine einvernehmliche Zusammenarbeit von katholischen Trägern und Verbänden im Sinne eines Verbundes ist anzustreben. Diese soll durch die Arbeitsgemeinschaft strukturell abgesichert werden.
5. Eine Konkurrenz katholischer Träger untereinander ist zu vermeiden. Ist eine Einigung nicht möglich, trifft der zuständige Kreis-/Stadtdechant eine Entscheidung.

9. Kooperationsvertrag

1. Schulträger und kirchliche Träger als Betreuungsanbieter der Jugendhilfe schließen einen Kooperationsvertrag.
2. Die in diesem Schreiben genannten Kriterien sind bei der Ausarbeitung des Kooperationsvertrages zu beachten.
3. Der Schulträger sichert dem katholischen Anbieter/Träger die Möglichkeit zu, sein pastorales Angebot, auch für Kinder zu öffnen, die nicht im Rahmen der Offenen Ganztagschule angemeldet sind.
4. Die Schule ermöglicht einer Vertreterin/einem Vertreter des Jugendhilfeträgers die Teilnahme an der Schulkonferenz. Sie/er nimmt mit beratender Stimme teil.
5. Die Beitragsgestaltung sowie die Gesamtfinanzierung ist durch den Schulträger sicherzustellen und im Kooperationsvertrag festzuschreiben.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 302 Urlaubsvertretung für Priester der Diözese Regensburg im Sommer 2004

In der Zeit vom 2. August bis 13. September 2004 (Sommerferien in Bayern) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Diözese Regensburg mit einer Seelsorgevertretung zu verbinden.

In der Diözese Regensburg besteht die Möglichkeit, eine Urlaubsvertretung in ruhigen, ländlichen Gebieten (Niederbayern, Oberpfalz), im Bayerischen Wald oder im Fichtelgebirge, aber auch in historischen Städten (Regensburg, Landshut, Straubing usw.) zu übernehmen.

Der Urlaubsvertreter sollte wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Tätigkeiten (Gottesdienste, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Beichtgelegenheit und ggf. persönliche Aussprache) zur Verfügung stehen. Als Vergütung werden geboten: freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Aufwandspauschale.

Schriftliche Anmeldung (mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei) bitte bis spätestens 16. Februar 2004 an:

Bischöfliches Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg (Tel. 09 41/5 97-10 30, Fax 09 41/5 97-10 35, E-Mail: urlaubsvertretung-priester@bistum-regensburg.de).

Nr. 303 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg angefordert werden.

Nr. 304 Tage der offenen Tür an den Fachhochschulen für Interessierte mit Berufsziel Gemeindereferent/in

Auch in diesem Jahr öffnen die Katholische Fachhochschule NW, Abteilung Paderborn, und die Katholische Fachhochschule Mainz ihre Türen, um einer interessierten Öffentlichkeit, insbesondere möglichen Studien-Bewerber/innen, einen Einblick in Studium und Lehre an den Fachbereichen Sozialwesen und Theologie zu geben.

Gerne weisen wir Interessierte mit dem Berufsziel Gemeindereferent/in im Erzbistum Köln auf diese „Tage der offenen Tür“ hin und bitten darum, die Information und die Daten an entsprechende Personen weiterzugeben.

In Paderborn findet der Tag der offenen Tür am Dienstag, den 25.11.2003 statt. Nähere Informationen sind unter www.kfhnw.de zu finden. In Mainz ist der Tag der offenen Tür am 02.12.2003; unter www.kfh-mainz.de sind auch hier genauere Auskünfte zu erhalten.

Nr. 305 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 2.12.2003 im Mater-nushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln um 15.00 Uhr.

Thema: „ADVENT“

Referent: Msgr. Bruno Neuwinger, Köln.

Nr. 306 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich Refrath/Frankenforst, Dekanat Bergisch Gladbach wird durch Verzichtleistung des bisherigen Amtsinhabers die Pfarrerstelle an St. Maria Königin, St. Elisabeth in den Auen und St. Johann Baptist frei und soll wieder mit einem Pfarrer besetzt werden.

Interessenten können sich bei Herrn Pfarrer Dr. Stefan Heße, Hauptabt. Seelsorge-Personal, Tel. 02 21/16 42-15 12 od. 15 10, informieren.

Nr. 307 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

Im Seelsorgebereich Flittard/Stammheim/Bruder Klaus wird zum 1.1.2004 eine Dienstwohnung (Ricarda-Huch-Strasse 3, Köln-Stammheim, ca. 100 qm) frei und kann einem Ruhestandspriester zu Verfügung gestellt werden. Interessenten melden sich bitte bei Pfarrer Rolf Schneider, Tel. 02 21-66 25 61.

Nr. 308 Personalchronik

Ernennung von Dechanten

Der Herr Erzbischof hat am 24. Oktober 2003 nach Wahl durch die Priester des Dekanates Overath den Pfarrer Gereon Bonacker unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für die Dauer von sechs Jahren zum Dechanten des Dekanates Overath ernannt;

Der Herr Erzbischof hat am 28. Oktober 2003 nach Wahl durch die Priester des Dekanates Altenberg den Dechanten Paul Klauke unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Altenberg ernannt.

Ernennung von Definitoren

Der Herr Erzbischof hat am 23. Oktober 2003 den Pfarrer Dr. Thomas Vollmer unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. November 2003 bis zum Ende der Amtszeit des Dechanten am 2. November 2004 zum Definitor des Dekanates Solingen ernannt;

Der Herr Erzbischof hat am 24. Oktober 2003 den Pfarrer Burkhard Möller unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für die Dauer von sechs Jahren zum Definitor des Dekanates Overath ernannt;

Der Herr Erzbischof hat am 24. Oktober 2003 den Pfarrer Max Offermann unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für die Dauer der Amtszeit des Dechanten bis zum 13. März 2007 zum Definitor des Dekanates Neunkirchen ernannt;

Der Herr Erzbischof hat am 28. Oktober 2003 den Pfarrer Norbert Hergenröther unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 für die Dauer von sechs Jahren zum Definitor des Dekanates Gummersbach ernannt;

Der Herr Erzbischof hat am 28. Oktober 2003 den Pfarrer Dr. Willi Hartmann unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für weitere sechs Jahre zum Definitor des Dekanates Altenberg ernannt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

1. 2. Grynia Pater Jerzy SChr, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Leiter der *missio cum cura animarum* für polnisch sprechende Katholiken in Leverkusen mit dem Titel Pfarrer;
1. 4. Hittmeyer Christoph, zum Pfarrer an St. Clemens und an St. Katharina in Köln Niehl, zum Rektoratspfarrer an St. Christophorus in Köln-Niehl und zum Pfarrvikar an St. Quirinus in Köln-Mauenheim und Heilig Kreuz und Salvator in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes unter gleichzeitiger Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrverweser an St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina in Köln-Niehl;
1. 8. Sülzenfuß Karlheinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Geresheim/Grafenberg/Hubbelrath des Dekanates Düsseldorf-Ost;
15. 9. Talik Pater Dr. Tadeusz SChr, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter der *missio cum cura animarum* für polnisch sprechende Katholiken in Bonn;
15. 9. Hebda Pater Antoni SChr, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Kaplan an der *missio cum cura animarum* für polnisch sprechende Katholiken in Bonn;
15. 9. Renusz Pater Bogdan SChr, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Kaplan an der *missio cum cura animarum* für polnisch sprechende Katholiken in Leverkusen;

15. 9. Ferro Giovanni, Pfarrer, Dr., im Einvernehmen mit dem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Seelsorger an der *missio cum cura animarum* für Italiener in Leverkusen;
24. 9. Kühlwetter Albert, Dechant, Msgr., unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Dünnwald/Höhenhaus des Dekanates Köln-Dünnwald;
1. 10. Betta Egidio, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge weiterhin zum komm. Leiter der *missio cum cura animarum* für Italiener in Solingen;
1. 10. Ring Josef, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Elisabeth in Neuss-Reuschenberg und zum Pfarrvikar an St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn und St. Stephanus in Neuss-Grefrath im Seelsorgebereich E des Dekanates Neuss-Süd;
24. 10. Hüntten Jürgen, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Köln-Rodenkirchen;
30. 10. Emebo Blaise, Kaplan zur Aushilfe an St. Antonius in Bonn-Dransdorf, St. Laurentius in Bonn-Lessenich, St. Paulus in Bonn-Tannenbusch und St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Einverständnis mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 1. November 2003 weiterhin bis zum 31. Dezember 2003 zum Kaplan zur Aushilfe an den genannten Pfarreien im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Nord;
3. 11. Dobelke Bernhard, Kaplan, zum Pfarrer an St. Michael in Solingen und St. Engelbert in Solingen-Mangenberg und zum Pfarrvikar an St. Clemens in Solingen und St. Mariä Himmelfahrt in Solingen-Gräfrath im Seelsorgebereich Solingen-Mitte/Nord des Dekanates Solingen.

Der Herr Erzbischof hat am:

12. 8. den Verzicht des Pfarrers Hans Volkhard Stormberg auf die Pfarrstellen St. Lukas in Düsseldorf und Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf angenommen, ihn als Pfarrer daselbst entpflichtet und ihm gem. can. 517 § 1 CIC gemeinsam mit Herrn Pfarrer Peter Bernd Troesser die Seelsorge an den Pfarreien St. Lukas in Düsseldorf, Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf und St. Adolfus in Düsseldorf-Pempelfort im Seelsorgebereich B des Dekanates Düsseldorf Mitte/Heerdt übertragen und ihn für die Dauer von vier Jahren zum Moderator bestellt.
Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Lukas und Herz Jesu Herr Pfarrer Stormberg; in St. Adolfus Herr Pfarrer Troesser;
12. 8. den Verzicht des Pfarrers Peter Bernd Troesser auf die Pfarrstelle St. Adolfus in Düsseldorf-Pempelfort angenommen, ihn als Pfarrer daselbst entpflichtet und ihm gem. can. 517 § 1 CIC gemeinsam mit Herrn Pfarrer Hans Volkhard Stormberg die Seelsorge an den Pfarreien St. Lukas in Düsseldorf, Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf und St. Adolfus in Düsseldorf-Pempelfort im Seelsorgebereich B des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt übertragen.
Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Lukas und Herz Jesu Herr Pfarrer Stormberg; in St. Adolfus Herr Pfarrer Troesser;

1. 10. den Verzicht des Stadtdechanten Frank Heidkamp auf die Pfarrstellen St. Joseph, St. Laurentius und St. Marien in Wuppertal-Elberfeld angenommen, ihn als Pfarrer daselbst entpflichtet und ihm unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben gem. can. 517 § 1 CIC gemeinsam mit Herrn Pfarrer Pater Adrianus Post OSC die Seelsorge an den Pfarreien St. Joseph, St. Laurentius, St. Marien und St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich Elberfeld-Mitte des Dekanates Wuppertal-Elberfeld übertragen und ihn bis zum 18. Juni 2005 zum Moderator und Vorsitzenden der Kirchenvorstände bestellt;
1. 10. den Verzicht des Pfarrers Pater Adrianus Post OSC auf die Pfarrstelle St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld angenommen, ihn als Pfarrer daselbst entpflichtet und ihm unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben gem. can. 517 § 1 CIC gemeinsam mit Herrn Stadtdechant Frank Heidkamp die Seelsorge an den Pfarreien St. Joseph, St. Laurentius, St. Marien und St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich Elberfeld-Mitte des Dekanates Wuppertal-Elberfeld übertragen und ihn zum stimmberechtigten Mitglied des Kirchenvorstandes an St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld bestellt;
24. 10. den Bruder Marco Herzog OFM im Einverständnis mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Januar 2004 als Ordensbruder in der Krankenhausseelsorge am Klinikum Niederrhein in Velbert und Ordensbruder in der Psychiatrieseelsorge des Kreisdekanates Mettmann entpflichtet;
27. 10. den Verzicht des Pfarrers Klaus Hommerich auf die Pfarrstellen St. Maria Königin in Bergisch Gladbach-Frankenforst, St. Elisabeth in der Auen und St. Johann Baptist in Bergisch Gladbach-Refrath angenommen, ihn als Pfarrer daselbst und als Leiter des Pfarrverbandes Refrath-Frankenforst und Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Refrath-Frankenforst entpflichtet und ihn mit Wirkung vom 1. November 2003 in den Ruhestand versetzt unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar an St. Joseph in Bergisch Gladbach-Heidkamp, St. Severin in Bergisch Gladbach-Sand, St. Antonius Abbas in Bergisch Gladbach-Herkenrath und St. Johannes der Täufer in Bergisch Gladbach-Herrenstrunden im Seelsorgebereich Lebach-Strunde des Dekanates Bergisch Gladbach;
30. 10. den Pfarrer Werner Krumbach mit Wirkung vom 3. November 2003 als Gefängnisseelsorger an der Justizvollzugsanstalt Köln entpflichtet und bis zum 1. November 2004 beurlaubt.

Es starb im Herrn am:

3. 11. Bergmann Karl Heinrich, Msgr., Pfarrer i. R., 94 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beurlaubt am:

25. 10. Keusgen, Margret, Gemeindefereferentin, gemäß § 38 Abs. 2 KAVO weiterhin bis 24. Oktober 2006.

Es starb im Herrn am:

18. 10. Weng, Erika, Gemeindefereferentin i. R., 86 Jahre alt.

Zur Post gegeben am 17. November 2003